

## § 11 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs D dieser Anlage.

Tätigkeits-  
merkmale,  
Anhang D

## § 12 Tabellenentgelt

(1) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. <sup>2</sup>Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe. <sup>3</sup>Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

Eingruppierungs-  
automatik

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.

(2) Die Mitarbeiter erhalten Entgelt nach Anhang A und B dieser Anlage.

Anhang A und B

(3) (*RK Nord/NRW/Mitte/Bayern/Ost*): Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 12 Abs. 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro.

Zulage  
Entgeltgruppen  
5 bis 15

(3) (*RK BW*): Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 12 Abs. 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 30 Euro.

(4) (entfällt)

(5) (*RK Nord/NRW/Mitte/Bayern/Ost*): <sup>1</sup>Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 12 Abs. 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 8,4 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. <sup>2</sup>Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausbezahlt.

Einmalzahlung  
Entgeltgruppen  
1 bis 4